

GOÄ-Zuschlag 5298 bei digitalen Röntgen richtig abrechnen

Der GOÄ-Zuschlag 5298 wird in vielen Praxen häufig übersehen, obwohl er bei der Abrechnung digitaler Röntgenleistungen entscheidend ist. Oft entstehen Unsicherheiten, wie dieser Zuschlag korrekt angewandt wird. In diesem Beitrag klären wir die wichtigsten Fragen zur Berechnung und Anwendung des Zuschlags 5298, damit keine Einnahmen verloren gehen.

Was ist der GOÄ-Zuschlag 5298?

Der Zuschlag 5298 ist eine zusätzliche Gebührenposition, die bei der Anwendung digitaler Röntgentechnik den Leistungen der GOÄ-Ziffern 5010 bis 5290 berechnet werden kann. Er beträgt 25 % des einfachen Gebührensatzes der jeweiligen Röntgenleistung und honoriert den erhöhten technischen Aufwand bei digitaler Bildgebung.

Wann ist der Zuschlag berechnungsfähig?

- Er gilt ausschließlich bei den GOÄ-Ziffern 5010 bis 5290.
- Der Zuschlag ist je einzeln erbrachter zuschlagsfähiger Leistung berechnungsfähig.
- Seit dem 01.07.2024 wurde der [Zuschlag 5298 in der UV-GOÄ](#) abgeschafft und in die Gebührensätze eingepreist.

Beispielrechnung zur Veranschaulichung

Angenommen, eine Praxis führt eine digitale Röntgenaufnahme nach GOÄ-Ziffer 5030 durch.

GOÄ-Ziffer 5030

Oberarm, Unterarm, Ellenbogengelenk, Oberschenkel, Unterschenkel, Kniegelenk, ganze Hand oder ganzer Fuß, Gelenke der Schulter, Schlüsselbein, Beckenteilaufnahme, Kreuzbein oder Hüftgelenk - jeweils in zwei Ebenen

(zum 1,8fachen Satz 37,77 €)

Für die Berechnung:

- **Einfachsatz von GOÄ-Ziffer 5030:** 20,98 €
- **Zuschlag 5298 (25 % von 20,98 €):** 5,25 €

Die Leistungen werden auf der Rechnung wie folgt angegeben:

Datum	GOÄ-Nr.	Leistungsbezeichnung	Fkt.	Wert	Anz.	Betrag EUR
01.01.2025	5030	Oberarm, Unterarm, Ellenbogengelenk, Oberschenkel, Unterschenkel, Kniegelenk, ganze Hand oder ganzer Fuß, Gelenke der Schulter, Schlüsselbein, Beckenteilaufnahme, Kreuzbein oder Hüftgelenk - jeweils in zwei Ebenen	1,80	20,98	1	37,77
01.01.2025	5298	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie	1,00	5,25	1	5,25
						Gesamtbetrag EUR: 43,02

Hinweis: Der Zuschlag 5298 wird immer auf Grundlage des einfachen Gebührensatzes berechnet, unabhängig von der Höhe des Steigerungsfaktors.

Für jede separat erbrachte und abrechnungsfähige Röntgenleistung nach den GOÄ-Ziffern 5010 bis 5290 kann jeweils einmal der Zuschlag 5298 berechnet werden, sofern die Leistung digital durchgeführt wurde.

Beispiel: Werden rechte und linke Unterarme (jeweils zwei Ebenen) digital geröntgt und separat nach GOÄ-Ziffer 5030 berechnet, darf der Zuschlag 5298 für jede einzeln erbrachte Leistung einmal berechnet werden - also zweimal.

Voraussetzung ist, dass klar dokumentiert ist, dass es sich um eigenständige Leistungen an verschiedenen Körperregionen handelt.

Wir kümmern uns um Ihre Abrechnung – damit Sie sich um Ihre Patienten kümmern können!

Dank unserer Unterstützung wird Ihre Privatabrechnung nach GOÄ optimal aufgestellt – einfach, transparent und rechtssicher.

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Ihre Anfrage:

 Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

 E-Mail: info@kad-koeln.de